

8. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2024

Das Präsidium hat am 27. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Im personellen Bereich

Mit Wirkung vom 1. Juni 2024 wird eine neue Kammer eingerichtet (27. Kammer). Zeitgleich

1. übernimmt Vorsitzender Richter am VG Jacoby den kommissarischen Vorsitz der 27. Kammer. Stammkammer ist die 16. Kammer.
2. tritt Richterin am VG Gust von der 26. Kammer in die 27. Kammer über und wird zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden der 27. Kammer bestellt.
3. tritt Richter am VG Orth von der 14. Kammer in die 27. Kammer über.
4. werden die ehrenamtlichen Richter der 5. Kammer auch der 27. Kammer als ehrenamtliche Richter zugewiesen. Für die Heranziehung verbleibt es bei der Regelung in Ziffer VI Nummer 1 des Geschäftsverteilungsplans 2024.
5. wird Richterin am VG Dr. Geismann zur ständigen Vertreterin der Vorsitzenden der 26. Kammer bestellt.
6. wird Richterin am VG Dr. Wagner zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden der 14. Kammer bestellt.

II. Im sachlichen Bereich

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 2024 wird der Geschäftsbereich der 27. Kammer für ab diesem Tag eingehende Verfahren wie folgt gefasst:

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Algerien</u> , <u>Guinea</u> , dem <u>Irak</u> mit den Buchstaben Aa bis Ht, <u>Marokko</u> , und <u>Tunesien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II des Geschäftsverteilungsplans 2024	1810, 1820, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300
--	--

2. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 2024

a) gibt die 1. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea an die 27. Kammer ab.

- b) gibt die 3. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Algerien, dem Irak, Marokko und Tunesien an die 27. Kammer ab.
- c) gibt die 11. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea an die 27. Kammer ab.
- d) gibt die 14. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak an die 27. Kammer ab.
- e) gibt die 26. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea an die 27. Kammer ab.
- f) übernimmt die 27. Kammer von der 1. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea.
- g) übernimmt die 27. Kammer von der 3. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Algerien, dem Irak, Marokko und Tunesien.
- h) übernimmt die 27. Kammer von der 11. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea.
- i) übernimmt die 27. Kammer von der 14. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak.
- j) übernimmt die 27. Kammer von der 26. Kammer die bis zum 31. Mai 2024 eingegangenen Verfahren von Asylbewerbern aus Guinea.

3. Ist bei den in Ziffer 2 aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt dieses Präsidiumsbeschlusses in der jeweils abgebenden Kammer
- ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt oder durchgeführt worden,
 - ein Gerichtsbescheid erlassen worden, oder
 - ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,
- so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.